

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1927

Titel: Prüfungsordnung für die Diplomprüfung für Chemiker sowie für die Diplomprüfung im Hüttenwesen

Ort: Stuttgart

Datierung: 1927

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1927/1/

Abschnitt: Gesamturteil und Diplom

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1927/8/LOG_0007/

II. Gesamturteil und Diplom

§ 7

(1) Über das Ergebnis der Vorprüfung und der Hauptprüfung werden Zeugnisse ausgestellt, die die Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten. Für diese Zeugnisse sind die gesetzlichen Sporeten zu entrichten.

(2) Als Nachweis über die vollständig abgelegte Diplomprüfung dient das Diplom. Es enthält die Urkunde über die Ernennung des Bewerbers zum Diplomingenieur und die Gesamturteile über die Vorprüfung und die Hauptprüfung. Es wird wie das Zeugnis über die abgelegte Vorprüfung vom Rektor der Technischen Hochschule und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenhändig unterzeichnet.

§ 8

Das Ergebnis der Prüfungen in den Einzelfächern wird durch die Noten 0 bis 8 und dazwischenliegende Zehntel beurteilt. Bei der Feststellung der Noten sind die Urteile über die eingereichten Studienarbeiten mit in Rechnung zu setzen.

§ 9

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch das Mittel aller in den Einzelfächern erhaltenen Noten bestimmt.

(2) Das Gesamturteil lautet:

- a) Bestanden;
- b) Gut bestanden;
- c) Sehr gut bestanden;
- d) Mit Auszeichnung bestanden.

Dabei entspricht:

dem Gesamturteile a)	eine Mittelnote von 4,0 bis 5,3;
„ „ b)	„ „ „ 5,4 „ 6,6;
„ „ c)	„ „ „ 6,7 „ 7,4;
„ „ d)	„ „ „ 7,5 und mehr.

(3) Die bei freiwilligen Zusatzprüfungen (§ 12 Abs. 2, § 17 Abs. 2) erworbenen Noten werden bei der Berechnung des Gesamturteils nicht berücksichtigt, aber auf Wunsch des Bewerbers in das Gesamtzeugnis aufgenommen.

§ 10

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. in einem Fache die Note 0 erteilt worden ist;
2. in den mündlichen Prüfungen der chemischen Fächer nur die Mittelnote 3,9 erreicht worden ist;
3. das Gesamturteil unter 4,0 bleibt.

§ 11

(1) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so wird ihm von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt, in welchen Fächern die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, und in welchem Umfang und wann sie wiederholt werden kann.

(2) Die Prüfung darf in vollem Umfang oder in einzelnen Fächern nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten (Ferien nicht eingerechnet) wiederholt werden.

(3) Wer ohne triftigen Grund am Prüfungstage ausbleibt oder die Prüfung vor ihrem Abschlusse verläßt, wird erst nach einem Jahr wieder zugelassen.